

Wiss. Mit. Philipp Weyer, Hannover\*

## „Schmerzhafte Bisse in der Hundepension“

THEMATIK	GoA; Ersatz risikotypischer Begleitschäden; Tierhalterhaftung; Handeln auf eigene Gefahr; Haftung nach § 830 I 2 BGB bei Kausalitätszweifeln
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte; Recherchemöglichkeit durch Heimbearbeitung

### ■ SACHVERHALT

P ist Eigentümer eines größeren, ehemals landwirtschaftlich genutzten Anwesens in der niedersächsischen Provinz, auf dem er eine gutgehende Hundepension betreibt. In dieser nimmt er Hunde gegen Zahlung eines Entgeltes vorübergehend auf, deren Frauchen und Herrchen sich in den verdienten Urlaub begeben und die ihre Vierbeiner in dieser Zeit einmal nicht um sich haben wollen. Die Hunde werden von P zweimal täglich gefüttert und genießen ansonsten auf der weitläufigen, umzäunten Anlage des P tagsüber ihren Auslauf, während sie nachts in ausladenden Stallungen untergebracht sind.

Eines Tages, als P gerade dabei ist, die Umzäunung seines Anwesens stellenweise auszubessern, bemerkt er in dem angrenzenden Gebüsch ein leises Wimmern. Er schaut nach und entdeckt dabei die verschreckt und kraftlos wirkende Border-Collie-Hündin „Lotte“ der Hundeliebhaberin F im Gebüsch liegen. „Lotte“ war der F einige Tage zuvor entlaufen und irrte seither orientierungslos umher, während F, von großen Sorgen um ihr Tier geplagt, bislang ergebnislos nach „Lotte“ suchte. P, dessen Pension derzeit glücklicherweise nicht ausgebucht ist, zögert nicht lange und nimmt die völlig ausgemergelte Hündin vorübergehend bei sich auf, ohne zu wissen, dass es sich um die entlaufene Hündin der F handelt. P beabsichtigt die Hündin durch besonderes Kraftfutter wieder aufzupäppeln und mittels Aushängen selbstgefertigter Flyer nach dem Eigentümer zu suchen. Als P die Hündin, nachdem er diese in eine seiner freien Stallungen verbracht hatte, wenig später füttern möchte, fällt „Lotte“ den P plötzlich und mit letzter Kraft an und beißt ihm in sein rechtes Hand-

\* Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Zivilrecht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht (Prof. Dr. Roland Schwarze) an der Leibniz Universität Hannover. Die ursprünglich als dreistündige Präsenzklausur entworfene „Kurzarbeit“ wurde im Sommersemester 2020 an der Leibniz Universität Hannover im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht gestellt. Die Bearbeitung fand aufgrund der Corona-Beschränkungen in Heimbearbeitung mit der Möglichkeit zur Recherche und einer verlängerten Bearbeitungszeit statt.

gelenk. Die überraschende Attacke konnte P in der konkreten Situation nicht vorhersehen und trotz Einhaltung der gebotenen Vorsicht auch nicht verhindern. Durch den Biss erleidet P schwere Haut- und Muskelverletzungen, die ärztlich versorgt werden müssen. Dabei entstehen ihm Heilbehandlungskosten in Höhe von 500 EUR.

Als F aufgrund der ausgehängten Flyer nach einigen Tagen Kenntnis von dem Verbleib ihrer Hündin in der Pension des P erlangt, ist sie zwar froh darüber, dass sich P ihrer Hündin sprichwörtlich „in letzter Sekunde“ angenommen habe. Konfrontiert mit der Beißattacke und den von P aufgewendeten Heilbehandlungskosten lehnt sie aber jegliche Zahlung ab, da sie – was zutrifft – für das Entlaufen von „Lotte“ nichts könne und ab diesem Zeitpunkt keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten auf die Hündin gehabt habe. P hingegen hätte „Lotte“ ja nicht aufnehmen und sich damit freiwillig einer solchen Gefahr aussetzen müssen. Als Inhaber einer Hundepension habe er schließlich um die Unberechenbarkeit entlaufener und ausgezehrter Hunde wissen müssen.

Einige Tage später ereignet sich ein für P nicht minder schmerzhafter Vorfall. Bei seinem abendlichen Rundgang durch die Pension hört er aus einer der großen Stallanlagen, in der insgesamt sechs Hunde untergebracht sind, darunter auch der Münsterländer Rüde „Charly“ des H, ein aufgeregtes Bellen. Als er nachschauen will und die Anlage, in der sich die Hunde frei bewegen können, betritt, erkennt er ein Getümmel von einigen der dort untergebrachten Hunden. Dabei wird er von einem der Hunde in sein linkes Bein gebissen. Aufgrund der schwachen Beleuchtung in der Stallanlage war es dem P weder möglich zu erkennen, welcher der Hunde in das Getümmel verwickelt war, noch zu erkennen, welcher Hund ihn angegriffen hat. Dennoch fordert er nach Durchführung der erforderlichen ärztlichen Behandlung die ihm hierfür entstandenen Kosten in Höhe von 250 EUR von H. P ist der festen Überzeugung, dass der Hund des H ihn gebissen habe. Aber selbst wenn der Biss nicht von „Charly“ stamme, so reiche es aus, dass die Verletzung von einem anderen Hund im Rahmen des Getümmels unter den Hunden verursacht wurde, an der sicherlich auch „Charly“ beteiligt gewesen sei. H hingegen versteht nicht, warum P ausgerechnet ihn in Anspruch nimmt. Sein „Charly“ habe mit Sicherheit nicht gebissen und P könne doch genauso jeden anderen Halter von den sich in der Stallanlage befindlichen fünf weiteren Hunden in Regress nehmen. Er müsse schon beweisen, dass sein Hund ihn gebissen habe, was er schlichtweg nicht könne.

**Frage 1:** Hat P einen Anspruch gegen F auf Ersatz der Heilbehandlungskosten in Höhe von 500 EUR in Bezug auf die Bissverletzung durch die Hündin „Lotte“?

**Frage 2:** Hat P einen deliktsrechtlichen Anspruch gegen H auf Ersatz der ihm aufgrund des Bisses entstandenen Behandlungskosten in Höhe von 250 EUR? Es ist dabei zu unterstellen, dass sich nicht feststellen lässt, welcher der in der Stallanlage befindlichen Hunde P gebissen hat.

**Bearbeitungshinweis:** Vorschriften über den Fund gem. §§ 965 ff. BGB und tierschutzrechtliche Vorschriften sind bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.